

## Merkblatt Biokraftstoffe

Stand: Oktober 2011

### 1. Allgemeines

---

- Biodiesel ist die umgangssprachliche Bezeichnung für Rapsölmethylester (RME) bzw. allgemein Fettsäuremethylester (FAME); daneben gibt es Pflanzenöle sowie Bioethanol, die als Kraftstoffe verwendet werden.
- Biokraftstoffe sind Energieerzeugnisse aus Biomasse (§ 50 Abs. 4 EnergieStG).
- Die Besteuerung von Biokraftstoffen wurde bereits im Jahr 2004 eingeführt, damals aber mit einem Steuersatz von 0. Mit dem zum **1.8.2006** eingeführten Energiesteuergesetz wurde die Besteuerung auf **7 Cent** angehoben mit **jährlich steigenden Sätzen**, vorbehaltlich einer regelmäßigen Überprüfung der Steuerhöhe. Mit dem **Wachstumsbeschleunigungsgesetz** wurde die Steuersatzerhöhung **von 2009 bis 2012 ausgesetzt**, der für 2012 vorgesehene volle Satz von rund **45 Cent** ist aktuell erst ab **2013** vorgesehen.
- Gemischter Biodiesel wurde vom 1.8.2006 bis zum 1.1.2007 mit 15 Cent besteuert, dieser Steuersatz ist mit dem Biokraftstoffquotengesetz wieder entfallen.

### 2. Grundsätze der Besteuerung:

---

- Die Besteuerung der Biokraftstoffe erfolgt beim Verlassen des Steuerlagers.
- Die Steuer muss vom Händler/Produzenten berechnet und angemeldet werden.
- Die Steueranmeldung und -entlastung erfolgt auf amtlichem Vordruck (§ 94 EnergieStG-DV). Die Vordrucke liegen bei der Bundeszollverwaltung ([www.zoll.de](http://www.zoll.de)) elektronisch vor. Informationen über das Verfahren der Besteuerung im Einzelfall sind beim zuständigen **Hauptzollamt** erhältlich.

### 3. Beimischungspflicht:

---

Seit dem **1. Januar 2007** wurde mit dem **Biokraftstoffquotengesetz** die Pflicht zur Beimischung von Biokraftstoff zu konventionellem Kraftstoff eingeführt. Die Quoten sind bezogen auf den Energiegehalt, nicht die Menge, und befristet bis 2014 (§ 37a Abs. 3 BImSchG):

<b>Diesel</b>	4,4 %
<b>Ottokraftstoff</b>	2,8 %
<b>Diesel und Ottokraftstoff zus.</b>	6,25 %

In Höhe der Beimischungsquote muss immer der **volle Steuersatz** entrichtet werden, auch bei reinem Biodiesel („fiktive Quote“). Er beträgt für Biodiesel 47,04 Cent und für Bioethanol 65,45 Cent (§ 50 Abs. 1 EnergieStG).

Bei Nichterfüllung der Quoten sind Strafzahlungen zu leisten (§ 37c Abs. 2 BImSchG). Diese liegen bei:

- 19 Euro pro Gigajoule (= 60 Cent pro Liter) für Biodiesel
- 43 Euro pro Gigajoule (= 90 Cent pro Liter) für Ottokraftstoff.

#### 4. Steuersätze:

---

Die Steuersätze gelten für den Verkauf von **Biodiesel** und Pflanzenöl als Kraftstoff nach Abzug der Beimischungsquote. Einschließlich der Biokraftstoffquote ergeben sich die folgenden Steuersätze pro Liter (§ 50 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 4 EnergieStG und § 37a BImSchG) jeweils zum angegebenen Datum:

<b>Biodiesel</b>		(Cent/Liter)			
Jahr	Steuersatz normal	Steuerentlastung Biodiesel (§ 50 EnergieStG)	<b>Steuersatz ohne Quote</b>	Beimischungsquote (§ 37a BImSchG)	<b>effektiver Steuersatz mit Quote<sup>1</sup></b>
2011	47,04	30,34	<b>16,70</b>	6,25%	<b>18,60</b>
2012	47,04	30,34	<b>16,70</b>	6,25%	<b>18,60</b>
2013	47,04	2,14	<b>44,90</b>	6,25%	<b>45,03</b>
2014	47,04	2,14	<b>44,90</b>	6,25%	<b>45,03</b>

**Reines Pflanzenöl** als Kraftstoff wird wie folgt besteuert (§ 50 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 4 EnergieStG) jeweils zum angegebenen Datum:

<b>Pflanzenöl</b>		(Cent/Liter)			
Jahr	Steuersatz normal	Steuerentlastung Pflanzenöl (§ 50 EnergieStG)	<b>Steuersatz ohne Quote</b>	Beimischungsquote (§ 37a BImSchG)	<b>effektiver Steuersatz mit Quote</b>
2011	47,04	30,49	<b>16,55</b>	6,25%	<b>18,46</b>
2012	47,04	30,49	<b>16,55</b>	6,25%	<b>18,46</b>
2013	47,04	2,14	<b>44,90</b>	6,25%	<b>45,03</b>
2014	47,04	2,14	<b>44,90</b>	6,25%	<b>45,03</b>

Jährlich zum 1. September legt das Bundesministerium für Finanzen einen Bericht über die Markteinführung der Biokraftstoffe und die Entwicklung der Preise für Biomasse, Rohöl sowie die Kraft- und Heizstoffpreise vor und kann darin eine Anpassung der Steuerbegünstigung für Biokraftstoffe vorschlagen. Die ursprünglich für die Jahre 2010 und 2011 vorgesehene stufenweise Erhöhung der Steuersätze für Biodiesel und Pflanzenöl wurde auf dieser Grundlage ausgesetzt. Die ursprünglich ab 2012 vorgesehene höchste Stufe ist nun erst zum 1.1.2013 vorgesehen.

Biodiesel und Pflanzenöl zur Verwendung als Kraftstoff in der **Landwirtschaft** sind steuerfrei (volle Steuererstattung).

<sup>1</sup> Die Ermäßigung wird nur abzüglich der Quotenverpflichtung gewährt.

Bioethanol ist als besonders förderungswürdiger Kraftstoff bis 2015 steuerfrei (§ 50 Abs. 2 EnergieStG).

Biodiesel und Pflanzenöl, die als **Heizstoff** verwendet werden, waren bis zum 31.12.2009 steuerfrei (§ 50 Abs. 1 EnergieStG). Seit 2010 werden sie wie leichtes Heizöl nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 4 EnergieStG mit 6,135 Cent pro Liter besteuert.

**Fragen und Hinweise zu diesem Merkblatt an: [steuern@dihk.de](mailto:steuern@dihk.de)**